

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4635 –**

**Fallkonferenzen zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Bundesamt für Verfassungsschutz
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3610)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4110 sei verwiesen.

Die Bundesregierung hat zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/4114 geantwortet, dass seit 2018 eine Fallkonferenz im Sinne der Fragestellung stattgefunden hat. Auf die Frage, wer diese Konferenz geleitet hat, antwortete die Bundesregierung, dass die Fallkonferenz durch ein Landeskriminalamt und die Leitung einer Justizvollzugsanstalt geleitet worden war.

Zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/4114 welche Stellen die gefertigten Protokolle u. a. erhalten haben, antwortete die Bundesregierung, „alle teilnehmenden Behörden“ hätten diese erhalten. Um welche Behörden es sich hierbei handelte, erklärte die Bundesregierung nicht (ebd.).

In der Antwort zu Frage 8 verwies die Bundesregierung darauf, dass der Aufwand, „eine abschließende Aufschlüsselung nach Fällen und Jahren“, nicht zumutbar sei. Gleichzeitig stellt die Bundesregierung fest, dass es seit 2018 „vereinzelt zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz“ gekommen sei (ebd.).

In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 geht hervor, dass Rechtsgrundlage für ein Übermittlungsersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) an die Justizvollzugsanstalten § 18 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) ist (ebd.).

Diese Antworten geben den Fragestellern Anlass zu folgender Präzisierung der Fragestellung.

1. Welches Landeskriminalamt und welche Justizvollzugsanstalt hat die Fallkonferenz im Jahre 2018, an der das Bundesamt für Verfassungsschutz teilgenommen hat, geleitet, und welche weiteren Behörden waren beteiligt?

Die betreffende Fallkonferenz einer Justizvollzugsanstalt (JVA) des Landes Hessen fand im Jahr 2019 statt. Die Leitung der Fallkonferenz oblag der zuständigen JVA und dem zuständigen Landeskriminalamt.

Im Übrigen ist die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.*

Die erbetenen Auskünfte sind in Teilen geheimhaltungsbedürftig, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Teilnehmerin an der Fallkonferenz diese Informationen von einer anderen Stelle erhalten hat, welche diese Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft hat. Das BfV als Empfängerin dieser Informationen ist verpflichtet, diese Einstufung zu beachten, und ist daher nicht befugt, diese Informationen offen zu verwerthen. Würde die Antwort offen gegeben, wäre das Staatswohl gefährdet. Denn bei Offenlegung der Informationen wäre die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dieser Stelle und damit im Ergebnis die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV gefährdet.

Deshalb ist die Antwort gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in Teilen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt.*

2. Wie lange werden die Protokolle einer solchen Fallkonferenz beim Bundesamt für Verfassungsschutz aufbewahrt?

Die Aufbewahrung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist davon abhängig, welche Art von Informationen in den jeweiligen Protokollen verarbeitet wurden.

3. Wie oft wurden seit 2018 personenbezogene Daten von Justizvollzugsbehörden der Länder an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt?
4. Wie oft wurden seit 2018 personenbezogene Daten von Justizvollzugsbehörden der Länder an das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 18 Absatz 3 BVerfSchG übermittelt?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Seit 2018 kam es vereinzelt zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das BfV im Sinne der Fragestellungen. Eine abschließende Aufschlüsselung nach Fällen und Jahren kann aufgrund des unzumutbaren Aufwands, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Fragen würde die Sichtung eines immensen Aktenbestands im gesamten BfV erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Randziffer 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Arbeit aller Abteilungen des BfV über mehrere Monate stark einschränken.

5. Welche Justizvollzugsbehörden haben seit 2018 personenbezogene Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt?
6. Welche Justizvollzugsbehörden haben seit 2018 personenbezogene Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 18 Absatz 3 BVerfSchG übermittelt?

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Seit dem Jahr 2018 haben Justizvollzugsbehörden aus den folgenden Ländern personenbezogene Daten an das BfV im Sinne der Fragestellungen übermittelt: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine umfassendere Beantwortung der Fragen 5 und 6 nicht erfolgen kann.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten Erkenntnisstand des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Wenn die genauen Justizvollzugsbehörden genannt würden, wäre es möglich, eine örtliche Zuordnung von operativen Maßnahmen vorzunehmen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Nennung der einzelnen Justizvollzugsbehörden eine Zuordnung auf einzelne Personen erfolgen könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. Würden die Justizvollzugsbehörden bekannt, wäre aufgrund der oben genannten möglichen Zuordnungen die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV sehr stark gefährdet.

7. Informiert das Bundesamt für Verfassungsschutz die ehemaligen Gefangenen bzw. deren Rechtsanwälte über ein Auskunfts- bzw. Übermittlungersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an die Justizvollzugsanstalten nach § 18 Absatz 3 BVerfSchG, und wenn nein, warum nicht?

Eine entsprechende Unterrichtungspflicht nach § 18 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) besteht nicht.

8. Weist das Bundesamt für Verfassungsschutz die ehemaligen Gefangenen bzw. deren Rechtsanwälte auf das Auskunftsrecht nach § 15 Absatz 1 BVerfSchG hin, wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz ein Auskunfts- bzw. Übermittlungsersuchen nach § 18 Absatz 3 BVerfSchG von den Justizvollzugsanstalten verlangt, und wenn nein, warum nicht?

Eine Unterrichtung über das Auskunftsrecht nach § 15 Absatz 1 BVerfSchG erfolgt seitens des BfV nicht. Gemäß § 15 Absatz 1 BVerfSchG wird Auskunft gegenüber einem Betroffenen erteilt, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seit 2018 ggf. ein Auskunfts- bzw. Übermittlungsersuchen an die Justizvollzugsanstalten der Länder wegen einer möglichen Gefährdung mit Bezug auf den Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus getätigt?

Das BfV hat keine Ersuchen im Sinne der Fragestellung getätigt.

10. Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2022 (Az. 1 BvR 2354/13) auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen dem BfV und den Justizvollzugsbehörden der Länder (egal in welche Richtung)?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – hat § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG zum Gegenstand. Die Bestimmungen regeln Übermittlungen von Verfassungsschutzbehörden an Staatsanwaltschaften und Polizeien. Diese Vorschriften gelten längstens bis zum 31. Dezember 2023 (mit Anwendungsmaßgaben) fort, sind also neu zu regeln.

Unabhängig davon sieht der Koalitionsvertrag vor, die Übermittlungsvorschriften des Nachrichtendienstrechts zu reformieren, was auch Übermittlungen an Justizvollzugsbehörden der Länder einbezieht.